

die Pastoral der Planung, die sich auf lange Zeiträume — von Mission zu Mission — erstreckt und deren Voraussetzung das Wissen ist, daß man nur in Gemeinschaft — heute Apostolat — betreiben kann. Die eine Mission ist (an sich) schon tot, es lebe die Mission!

Linz a. d. D.

Dr. Walter Suk

Mitteilungen

Wichtige Lehren der Prozeßakten der hl. Jeanne d'Arc

Im November 1961 erschien im Deutschen Taschenbuch-Verlag (dtv) ein inhaltsreiches Bändchen von 232 Seiten: „Der Prozeß Jeanne d'Arc. Akten und Protokolle. 1431 . 1456“. Wer das Buch aufmerksam durchliest, wird finden, daß die wirkliche Geschichte der „Jungfrau von Orleans“ unvergleichlich dramatischer und tragischer ist als das bekannte Drama Schillers vom Jahre 1801. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts hat der irisch-englische Skeptiker Bernard Shaw in seiner dramatischen Chronik „Die heilige Johanna“ denselben Stoff mit größerer historischer Treue behandelt, wenn auch mit der völlig verfehlten Interpretation, Johanna sei eine echte protestantische Heilige; aber auch er bleibt hinter der wirklichen Dramatik dieses Lebens weit zurück.

Im folgenden seien dem Leser einige Gedanken dargeboten, die die Lesung jener Dokumente im Schreiber dieser Zeilen ausgelöst hat.

I. Das Prophetentum in der Kirche

Seinen christusgläubigen Zeitgenossen in Ephesus schreibt der Völkerapostel Paulus: „Ihr seid aufgebaut auf dem Fundament der Apostel und Propheten“ (Eph 2, 20). Unter „Propheten“ sind hier aber nicht die alttestamentlichen Männer dieses Namens gemeint, ein Isaias, Jeremias usw., sondern neutestamentliche Charismatiker, die sich den amtlichen Verkündern der Frohbotschaft, den „Aposteln“, von Zeit zu Zeit nach Gottes Willen hinzugesellen. Daher schreibt Paulus einige Zeilen weiter: „In anderen Zeiten ward das Geheimnis Christi nicht so kundgemacht, wie es jetzt(!) durch den Geist seinen heiligen Aposteln und Propheten geoffenbart wurde“ (Eph 3, 5).

Thomas von Aquin schreibt in seiner *Summa theologiae* (II-II, 174, 6 ad 3): „Zu jeder Zeit hat es Menschen mit prophetischer Begabung gegeben. Zwar sollten sie keine neue Glaubenslehre verkünden, sondern Weisungen für das menschliche Verhalten geben.“ Er beruft sich dafür auf Augustinus, der in seinem *Gottesstaat* (5. Buch, 26. Kap.; PL 41, 172) folgendes erzählt. Bevor sein Zeitgenosse, Kaiser Theodosius, gegen den Usurpator Maximus zu Felde zog, wandte er sich an den Einsiedler Johannes in der Thebais Ägyptens, der im Rufe stand, die Prophetengabe zu besitzen. Dieser gab ihm die Zusicherung, er werde im Kampfe Sieger bleiben. Also nicht nur zur Zeit Samuels (1 Sam 9, 6 ff.) gab es so etwas wie ein „übernatürliches Auskunftsbüro“!

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erweckte Gott in Frankreich einen weiblichen „Propheten“ ganz eigener Art. Jeanne d'Arc, la Pucelle (vom spät-

lateinischen „pucella“ = Mädchen, Jungfrau), die Tochter eines wohlhabenden lothringischen Bauern in Domremy, Diözese Toul, geboren am Dreikönigsfeste 1412, des Lesens und Schreibens nicht kundig, erhielt seit ihrem 13. Jahr häufigen Besuch von Himmelsbewohnern, namentlich von den Heiligen Michael, Katharina und Margareta. Ihre anfängliche Furcht und Unsicherheit machte bald der vollen Gewißheit Platz, diese Erscheinungen und „Stimmen“ seien ihr tatsächlich von Gott gesandt, obgleich sie niemals darüber mit ihren Eltern oder einem Geistlichen sprach. Wie die Jungfrau Maria in Nazareth ganz sicher war, der Engel Gabriel sei ein Gottesbote, dem sie unbedingten Glauben schulde, so war es auch bei Johanna. Später beim Verhör verglich sie sogar ihre subjektive Gewißheit mit ihrem festen Glauben an das Mysterium der Welterlösung.

Der Jesuitenpater Max Pribilla schreibt in den „Stimmen der Zeit“ (110. Bd., 1925/26, S. 252) in einem gehaltvollen polemischen Artikel gegen Bernard Shaw: „Die Jungfrau von Orleans eine protestantische Heilige?“: „Durch die Stiftung der Kirche hat sich Gott nicht der Möglichkeit oder des Rechtes beraubt, unmittelbar zu den Seelen zu sprechen und ihnen seine Weisungen zu geben. Eine solche unmittelbare Offenbarung Gottes ist für die begnadete Person (diese Einschränkung ist wohl zu beachten!) einfach hin verpflichtend und in ihrer Gültigkeit weder an die vorherige Erlaubnis noch an die nachfolgende Bestätigung der Kirche gebunden.“ Nebenbei bemerkt: das uns heute so geläufige Wort „Privatoffenbarung“ ist in den Prozeßakten Johannas nicht zu finden. Wann mag es in der theologischen Literatur aufgekommen sein?

Und welches ist der Inhalt der dem lothringischen Mädchen zuteil gewordenen Offenbarungen? Auffallenderweise ein Politikum. Sie soll bewirken, daß der „Hundertjährige Krieg“, der seit 1339 das schöne Frankreich verwüstet und entzweit, zuungunsten Englands und zugunsten Karls VII., des Sohnes Karls VI. (1392—1422) und der Isabella (Isabeau) von Bayern entschieden werde. Tatsächlich gelingt es Johanna, im Jahre 1429 zu Karl VII. nach Chinon, 46 Kilometer südwestlich von Tours, zu kommen. Ihre dreiwöchige Prüfung durch Geistliche in Poitiers, deren Akten bisher nicht aufgefunden wurden, hat ein positives Ergebnis, und die nachfolgenden Ereignisse bestätigen ihre Worte. In wenigen Tagen befreit sie das seit sieben Monaten von den Engländern belagerte Orleans an der Loire, den Schlüssel Südfrankreichs, säubert weite Landstriche vom Feinde und führt den „Dauphin“ an die historische Stätte der Königskrönung im Norden, nach Reims. Hier setzt der Kanzler des Königreichs, der Reimser Erzbischof Reignault de Chartres, am 17. Juli 1429 Karl VII. die Krone auf und salbt ihn zum einzigen rechtmäßigen König des Frankenreiches.

Aber nun schien das Glück die Pucelle verlassen zu haben. Ein am 7. September 1429 unternommener Angriff auf Paris mißlang vollständig, und im Mai 1430 geriet sie bei einem Ausfall aus Compiègne in die Gefangenschaft der Gegner Karls VII., der Burgunder, und zwar, wie es scheint, im Gebiete der Diözese Beauvais; wenigstens begründete deren Bischof Pierre Cauchon damit später seine richterliche Zuständigkeit. Die Burgunder lieferten die Gefangene an die Engländer aus, und Cauchon, ein erbitterter Gegner Karls VII. und der Pucelle, vor deren siegreichem Vordringen er aus seiner Residenz hatte fliehen müssen, zahlte den Engländern 1000 Taler, um Johanna vor sein geistliches Gericht ziehen zu dürfen, aber ohne daß die Gefangene aus dem harten weltlichen Gefängnis in das kirchliche überführt wurde.

Die Gerichtsverhandlungen fanden mit Erlaubnis des Domkapitels in Rouen statt, denn der erzbischöfliche Stuhl war damals verwaist. Vom 21. Februar 1431 bis zum 13. März leitete Cauchon allein die vielen Verhöre, umgeben von zahlreichen Beisitzern; dann trat der stellvertretende Inquisitor, Jean le Maistre, an seine Seite. Am Donnerstag nach Pfingsten, 24. Mai, leistete das gequälte Kind einen Widerruf, der schwerlich ein wirklicher freier Akt war, nahm ihn aber alsbald zurück und wurde am Dienstag nach Dreifaltigkeit endgültig als „rückfällige Ketzerin“ zum Tode verurteilt, um am folgenden Tage, also am Tage vor Fronleichnam, 30. Mai, dem weltlichen Richter übergeben zu werden und ihr junges Leben auf dem Scheiterhaufen zu beenden. Bis zum Verscheiden ward sie nicht müde, „Jesus! Jesus!“ zu rufen. Ihr Herz und andere innere Organe blieben in den Flammen unversehrt, wurden aber trotzdem mit ihrer Asche in die Seine geworfen.

Zunächst nahm sich niemand der ungerecht Verurteilten an, weder der König noch ein Vertreter der Kirche. Erst als Karl VII. Ende 1449 siegreich in Rouen eingezogen war, beauftragte er am 15. 2. 1450 Guillaume Bouillé mit der Überprüfung des Schandprozesses. So wurden schon in diesem Jahre sehr wertvolle Zeugnisse gesammelt. Seit 1452 nahmen sich auch Vertreter der Kirche der Sache an, nämlich der Legat Nikolaus' V. in Frankreich, Kardinal Guillaume d'Estouteville, und der Inquisitor Jean Bréhal O. P., und so kam es zu neuen Vernehmungen. Endlich verfügte der neue Papst Kalixt III. bald nach seiner Wahl, am 11. Juni 1455, die Eröffnung eines formellen Rehabilitationsprozesses, der im folgenden Jahre mit Gründlichkeit in Domremy, Orleans, Paris und Rouen geführt wurde und am 7. Juli 1456 mit einer vollen Ehrenrettung Johannas endete. Viereinhalb Jahrhunderte später wurden ihr dann die höchsten Ehren erteilt, die ein Sterblicher hienieden erwarten kann; der heilige Pius X. nahm sie am 11. April 1909 in die Zahl der Seligen und Benedikt XV. am 16. Mai 1920 in die der Heiligen auf. Prophetenlos! Im Erdenleben anfängliche Triumphe und dann entsetzliche Leiden und Verdemütingungen, nachher aber Glorie und Herrlichkeit. Per crucem ad lucem!

Das Prophetentum stirbt in der Kirche nicht aus, aber neben dem echten gibt es bekanntlich auch ein falsches. Daher die Mahnung des Liebesjüngers: „Geliebte, traut nicht jedem Geiste, sondern prüft die Geister, ob sie aus Gott sind“ (1 Joh 4, 1). Jeder von uns Priestern kann plötzlich mit Dingen zu tun bekommen, die aus dem gewohnten Rahmen heraustreten. Da gilt das Wort Pribillas: „So wichtig es ist, den falschen Propheten zu wehren, noch wichtiger ist es, den wahren Propheten nicht den Weg zu verlegen“ (S. 259). Aber in dieser Hinsicht hat das Tribunal von Rouen leider völlig versagt.

II. Das Verhalten der Geistlichkeit im Falle der Pucelle

Die Akten der Untersuchung von Poitiers (1429) sind verschollen, dagegen konnte Jules Quicherat ganze fünf Bände mit den Prozeßakten der Verurteilung und der Rehabilitierung der Johanna d'Arc füllen (Paris 1841—1849). Zwar ist die Zuverlässigkeit dieser Akten nicht immer über jeden Zweifel erhaben, besonders hinsichtlich des Widerrufs vom 24. Mai 1431, aber alles in allem sind wir doch über Leben und Sterben der heiligen Johanna dokumentarisch auffallend gut informiert.

Was uns Priester bei dem Prozeß von Rouen besonders peinlich berührt, ist die unsagbar traurige Rolle, die dabei der Klerus spielte, und zwar jener Teil des französischen Klerus, der im Herrschaftsbereich Englands lebte und sich in dessen Gunst

sonnte. Die erbärmlichsten Figuren sind der Hauptrichter, Bischof Cauchon, und der Glaubensanwalt (Promotor), Jean d'Estivet. Jener starb plötzlich, als er sich eben den Bart scheren ließ (er war damals Bischof von Lisieux, jetzt in der ganzen Welt bekannt durch die Kleine heilige Theresia); die Leiche des Hauptanklagers wurde im Oktober 1438 in einer Kloake bei Rouen entdeckt. Aber auch so viele Universitätsprofessoren, Doktoren oder Lizenziaten der Theologie oder des kanonischen Rechts haben sich als Beisitzer oder Sachverständige dieses Gerichts mit Schmach bedeckt.

Es seien wenigstens drei Dinge hervorgehoben. 1. Bei diesen gebildeten Geistlichen ist vor allem empörend der sophistische Mißbrauch des Kirchenbegriffs; denn ihre Beweisführung gipfelt in dem Syllogismus: Jeanne, la Pucelle, Ihr müßt Euch nicht nur der triumphierenden Kirche des Himmels, mit der Ihr so regen Verkehr zu haben vorgebt, sondern auch der streitenden Kirche hier auf Erden völlig unterwerfen. Nun aber, im vorliegenden Falle, sind wir diese streitende Kirche und wir erklären Eure Offenbarungen und Erscheinungen und mystischen Erlebnisse als Illusionen und Teufelswerk. Folglich müßt auch Ihr als katholische Christin darüber genauso urteilen, und da Ihr das nicht tut, seid Ihr eine Ketzerin und werdet als solche dem weltlichen Richter übergeben und bei lebendigem Leibe verbrannt.

Dieser sophistische Syllogismus findet sich nicht mit den gleichen Worten in den Prozeßakten, ist aber der Sache nach mehrfach dort ausgesprochen. So wird am 24. Mai Johanna auf dem Friedhof der Abtei Saint-Ouen (St. Audoenus) in Rouen in Gegenwart des gesamten Richterkollegiums und einer großen Menschenmenge neuerdings von dem Geistlichen Guillaume Erard ermahnt: „Johanna, hier sind Eure Richter, die Euch zu wiederholten Malen aufgefordert und gebeten haben, Euch unserer heiligen Mutter, der Kirche, zu unterwerfen; die Euch entdeckt und offenbar gemacht haben, daß in Euren Worten und Werken viele Dinge sind, die gemäß der Meinung der Geistlichen unhaltbar und irrgläubig sind . . . Wollt Ihr Eure Worte und Werke, die verworfen sind, widerrufen?“

Johanna: „Ich überlasse es Gott und der Entscheidung unseres Heiligen Vaters, des Papstes.“ — Erard: „Aber das genügt nicht! Man kann nicht unseren Heiligen Vater von so weit herholen! Auch die Bischöfe sind zuständige Richter, jeder in seiner Diözese. Ihr müßt es der Entscheidung unserer heiligen Mutter, der Kirche (sic!), überlassen. Ihr müßt befolgen, was die Geistlichen und die Gelehrten sagen und über Eure Worte und Werke beschlossen haben.“ Nicht umsonst spricht der Jesuit Pribilla von „empörender Niedertracht dieser Verhöre“ (S. 249). Dieses geistliche Lokalgericht von sehr zweifelhafter Kompetenz identifiziert sich immer wieder mit „unserer heiligen Mutter, der Kirche“. Wie klingt das so salbungsvoll! Und eine Berufung an den Papst läßt es gar nicht zu.

Am 20. Februar jenes Jahres, also gerade vor Beginn des Prozesses, war Papst Martin V. gestorben und hatte bereits am 3. März in Eugen IV. einen würdigen Nachfolger erhalten. Hätte man ihm Johanna vorgeführt oder ihm wenigstens das Dossier ihres Prozesses unterbreitet, dann hätte es geschehen können, daß auch er die Echtheit ihrer übernatürlichen Sendung nicht anerkannte. Johanna hätte wahrscheinlich trotzdem daran innerlich festgehalten, weil sie ihr evident war, aber äußerlich sich demütig unterworfen.

2. Das verwerfende Urteil des Papstes über ein sicher nicht „dogmatisches Factum“ wäre nicht unfehlbar und könnte daher nicht das schwere Glaubensdelikt der Häresie zur Folge haben. Noch viel weniger war das verwerfende Urteil des Tribunals von Rouen unfehlbar, und doch leitete es vor allem daraus das Ketzertum

Johannas her. Wie tief können doch auch gebildete Theologen sinken! Als Johanna in langem Gewande zum Scheiterhaufen geführt wurde, trug sie auf dem Haupte eine Mitra mit der Inschrift: „Ketzerin, Rückfällige, Abtrünnige, Götzendienerin“! Ketzer wird man aber erst, wenn man ein Dogma hartnäckig leugnet oder bezweifelt, und das hat die Pucelle nie getan. Gerade auf diesem Gebiete ist eine klare Terminologie unbedingt notwendig.

3. Empörend ist endlich, mit welchem Leichtsinn diese Theologen einer Analphabetin von 19 Jahren allerhand Todsünden vorhalten, vor allem das Tragen von Beinkleidern nach Art der Männer und eines Bubikopfes. Auch wenn diese studierten Herren der Behauptung Johannas, die himmlischen „Stimmen“ hätten ihr das befohlen, den Glauben verweigerten, dann mußten sie doch den tieferen Grund dieses Vorgehens erkennen: Das unschuldige Mädchen, das zwischen rohen Soldaten und noch roheren Gefängniswächtern leben mußte, wollte auf diese Weise seine jugendliche Unversehrtheit besser schützen und die Begierlichkeit dieser Männer weniger reizen. In der Tat hat eine durch Frauen kurz vor ihrem Tode erfolgte Untersuchung ergeben, daß sie nie vergewaltigt wurde.

Dr. theol. Jean Toutmouillé O. P. aus Rouen sagte am 1. März 1450 aus, sein Mitbruder Martin Ladvenu sei am Todestage zu Johanna gekommen, um ihr mitzuteilen, sie werde an diesem Tage den Scheiterhaufen besteigen müssen, und um ihre letzte Beichte entgegenzunehmen. Da schrie das arme Kind: „O Gott, verfahrt man so schrecklich und grausam mit mir! Muß denn mein reiner Leib, der nie geschändet, nie entstellt wurde, heute verbrannt werden, in Asche verwandelt? Oh, ich wäre lieber siebenmal enthauptet worden als so verbrannt! Wehe! Wäre ich in einem kirchlichen Gefängnis gewesen und von Männern der Kirche bewacht und nicht von meinen Feinden, es wäre mir nicht so furchtbar ergangen! Oh, ich rufe zu Gott, dem großen Richter; man tut mir ungeheuerliches Unrecht an.“ Noch während sie so klagte, kam Bischof Cauchon, und sie rief ihm zu: „Bischof, ich sterbe durch Euch!“ Nach Bonifaz VIII. kann die Kirche in die weltliche Politik nur eingreifen „ratione peccati“ (Denzinger Nr. 468, Anm.). Gilt derselbe Grundsatz nicht auch von der Kleidung, wenigstens der Laien? Es gibt ja Völker, wo die Männer Röcke und die Frauen Hosen tragen. Warum also von der Männerkleidung Johannas so viel Aufhebens machen?

Diese Kleriker mit hohen Titeln haben die Analphabetin verachtet und zum Feuertode verurteilt; aber hier hat sich wieder einmal Christi Wort bewährt: „So werden die Letzten Erste sein und die Ersten Letzte“ (Mt 20, 16). Die unwissende Johanna, die nie eine Schule besucht und nur von der Mutter die nötigsten Katechismuswahrheiten und Gebete gelernt hatte, glänzt als Heilige am Firmament der Kirche; aber ein Bischof Cauchon, ein Promotor d'Estivet und ihre Helfer sind mit ewiger Schande bedeckt.

„Das Leben Johannas ist ein erneuter Beweis für die alte christliche Wahrheit, daß Gott das Schwache erwählt, um das Starke zu beschämen. Es ergibt sich daraus die für das praktische Leben so wichtige Mahnung, vor jeder einzelnen Seele Ehrfurcht zu haben. Es kann auch heute noch ein schlichtes Dorfmädchen zu höheren Erleuchtungen und größerer Heiligkeit berufen werden als eine große Versammlung von Bischöfen und Priestern“ (Pribilla, 258). Wir Geistliche haben doch allerhand auf dem Kerbholz! Es wird erzählt, Kaiser Napoleon habe einmal vom Kardinal Consalvi etwas verlangt, was der Heilige Stuhl unmöglich gewähren konnte. Darauf der mächtige Korse: „Dann werde ich die katholische Kirche einfach zerstören!“ Darauf der

Kardinal schmunzelnd: „Sire, wir Geistlichen(!) haben das in fast 18 Jahrhunderten mit allen unseren Sünden und Fehlern nicht fertiggebracht. Dann werden auch Eure Majestät allein es nicht fertigbringen!“

Rom

P. Dr. Clemens M. Henze C.Ss.R.

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Linz a. d. D.

Erwachsenentaufe. Der Ritus für die Taufe von Erwachsenen (*Rituale Romanum*, tit. II, cap. IV) ist aus verschiedenen Riten und Zeremonien entstanden, durch welche die Katechumenen über verschiedene Stufen der religiösen Unterweisung zur heiligen Taufe geführt wurden. Da nun besonders in den Missionsländern die Zahl der Taufbewerber, die stufenweise auf die Taufe vorbereitet werden, durch Gottes Hilfe ständig anwächst, haben viele Ordinarien ersucht, daß die verschiedenen Riten, die jetzt in einer Handlung zusammengefaßt sind, auf die alte Form zurückgeführt werden, das heißt, daß sie am Anfang des Unterrichtes und dann entsprechend dem Fortgang der katechetischen Unterweisung vollzogen werden können. Eine ähnliche Bitte brachten auch einige Bischöfe von katholischen Gebieten vor, da auch dort in unseren Zeiten die Zahl derer ständig wächst, die als Erwachsene in die katholische Kirche eintreten. Diesen Bitten Rechnung tragend und auch in Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit des alten Katechumenenunterrichtes hat die Ritenkongregation — mit Billigung der Kongregationen des Heiligen Offiziums und der Glaubensverbreitung — bestimmt, daß die Erwachsenentaufe nach dem Gudtunken der Bischöfe sich in sieben Phasen vollziehen könne, wobei die einzelnen Phasen auf einen angemessenen Zeitraum ausgedehnt werden können, entsprechend dem Fortgang der religiösen Unterweisung des Taufbewerbers. Der Heilige Vater Papst Johannes XXIII. billigte am 11. April 1962 diese Verfügung und ordnete an, daß dieser neue „Ordo“ an der entsprechenden Stelle im *Rituale Romanum* eingefügt werde. Damit muß er auch von allen Priestern in allen derartigen Fällen angewendet werden.

Die sieben nun vorgesehenen Phasen des Taufritus sind folgende: Die erste Stufe umfaßt die geistige Vorbereitung des Priesters, der den Unterricht erteilt, und der Gläubigen, die den Taufbewerbern helfend zur Seite stehen. Es folgt die erste Namensgebung, der grundlegende Katechismusunterricht, die Abschwörung des Unglaubens, das Bekenntnis zu Gott sowie die erste feierliche Bezeichnung mit dem Kreuz als erster Exorzismus. Die zweite Phase besteht im Kosten des Salzes, die dritte, die vierte und fünfte in der dreimaligen Wiederholung des Exorzismus. Die sechste Phase enthält die Zeremonien, die nach uraltem Brauch vor der Taufe vollzogen werden (Glaubensbekenntnis, Vaterunser, Öffnung der Ohren, Salbung mit Tauföl), während die siebte und letzte Phase zur eigentlichen Taufe führt (nochmalige Nennung des Namens, Glaubensbekenntnis, eigentliche Taufe, Salbung mit Chrisam, Überreichung des Taufkleides und der brennenden Kerze).

Weiter wird eingesetzt festgelegt, daß es den einzelnen nationalen oder regionalen Bischofskonferenzen freistehe, zu bestimmen, wie diese Riten im einzelnen angewendet werden sollen; so kann zum Beispiel unter bestimmten Umständen von den Salbungen dispensiert werden; Abschließend wird im Dekret bestimmt, daß alle Formeln, mit Ausnahme des Exorzismus, der Salbungen und Segnungen und der eigentlichen Taufformel, in der Landessprache gesprochen werden dürfen, und zwar in einer von der Bischofskonferenz beglaubigten Übersetzung. Wenn es der Wunsch der Täuflinge ist, auch die Worte des Exorzismus in der eigenen Sprache deutlich zu hören, dürfen auch die Exorzismen in der Landessprache vollzogen werden. — (Generaldekrekt der Ritenkongregation vom 16. April 1962 mit anschließenden „Additiones et variae in *Rituale Romano*“; AAS, 1962, Nr. 6, S. 310–338.)

Warnung vor Büchern. Auch nach dem Tode des Verfassers, P. Pierre Teilhard de Chardin, werden Bücher und Werke herausgegeben und verbreitet, die nicht geringen Anklang finden. Ohne ein Urteil zu fällen über das, was zum Bereich der positiven Wissenschaften gehört, tritt klar zutage, daß die genannten Werke auf philosophischem und theologischem Gebiet von derartigen Unklarheiten, ja Irrtümern erfüllt sind, daß sie die katholische Lehre verletzen. Daher fordern die hochwürdigsten Herren Kardinäle und Vorsteher der obersten Kongregation des Heiligen Offiziums alle Ordinarien, Ordensoberen, Seminarrektoren und Vorsteher der Uni-